

Gutachten
zu Fragen der Einhaltung methodischer Standards
aus strafrechtswissenschaftlicher Sicht

im Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Gercke | Wollschläger über den
Umgang mit Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs
im Erzbistum Köln

bearbeitet von den Rechtsanwälten

Prof. Dr. Björn Gercke, Fachanwalt für Strafrecht,

Dr. Kerstin Stirner, Fachanwältin für Strafrecht,

Dr. Corinna Reckmann,

Max Nosthoff-Horstmann,

erstattet im Auftrag des

Generalvikariats des Erzbistums Köln

von

Prof. (em.) Dr. jur. Heinz Schöch

ehemaliger Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht
und Strafvollzug am Institut für die gesamten Strafrechtswissenschaften der

Ludwig-Maximilians-Universität München

15.03.2021

Inhaltsübersicht

	S.
I. Gegenstand des Gutachtens	2
II. Material	3
III. Methodische Anforderungen bei der Begutachtung persönlicher Verantwortlichkeit	3
IV. Faktenerhebung und Faktendarstellung	4
V. Unterscheidung zwischen strafrechtlichen und kirchenrechtlichen Anforderungen	4
VI. Beachtung äußerungsrechtlicher Anforderungen	5
VII. Einhaltung methodischen Anforderungen bei der Begutachtung durch die Rechtsanwaltskanzlei Gercke Wollschläger (GW)	6
1. Faktenerhebung und Faktendarstellung	6
2. Methodische Anforderungen bei der Begutachtung persönlicher Verantwortlichkeit	9
3. Trennung von Tatsachensammlung und Bewertung	9
4. Strafrechtliche und kirchenrechtliche Konsequenzen	10
5. Beachtung äußerungsrechtlicher Anforderungen	11
6. Neutralität und Objektivität	11
VIII. Gesamtbewertung	11

I. Gegenstand des Gutachtens

Der Verfasser ist vom Generalvikariat des Erzbistums Köln gebeten worden, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und gegebenenfalls inwieweit in dem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Gercke | Wollschläger (GW) die methodischen Standards der rechtswissenschaftlichen Begutachtung von Sachverhalten eingehalten worden sind. Ein Schwerpunkt der Untersuchung soll die Teile des Gutachtens betreffen, in denen persönliche Verantwortlichkeiten behandelt werden. Eine eigene Beurteilung der Frage der persönlichen Verantwortlichkeit von Entscheidungsträgern des Erzbistums durch den Verfasser ist nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrags. Die folgenden Prüfkriterien orientieren sich an denjenigen, die von den Professoren Jahn und Streng bei der Stellungnahme zum Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Westpfahl Spilker Wastl (WSW) zugrunde gelegt worden sind.¹

¹ Jahn/Streng, www.erzbistum-koeln.de/gutachten-jahn-streng

II. Material

Das Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Gercke | Wollschläger (GW-Gutachten) wurde mir von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Gercke am 6.3.2021 als Arbeitsfassung und am 13.2. 2021 in der Endfassung zur Verfügung gestellt. Das nicht veröffentlichte Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Westpfahl Spilker Wastl (WSW-Gutachten) vom 01.10.2020 habe ich von Herrn Prof. Dr. Jahn erhalten. Außerdem wurden mir auf Empfehlung des Generalvikariats die äusserungsrechtlichen Gutachten von Herrn Rechtsanwalt Lehr und Herrn Rechtsanwalt Dr. Brennecke zum WSW-Gutachten übersandt. Das Gutachten der Professoren Jahn und Streng zum WSW-Gutachten vom 16.10.2020 ist über das Internet zugänglich.²

III. Methodische und rechtliche Anforderungen bei der Begutachtung persönlicher Verantwortlichkeit

Für die methodischen Anforderungen an juristische Gutachten gibt es keine gesetzliche Regelung, jedoch ergibt sich aus dem Rechtsgedanken des § 839a BGB, der für Gutachten in sämtlichen Gerichtsverfahren³ durch technische, erfahrungs- und wirtschaftswissenschaftliche Sachverständige gilt, dass es unrichtige Gutachten auch zu Rechtsfragen geben kann. Das ist dann der Fall, wenn das Gutachten aufgrund fehlerhafter Befunderhebung von einem unzutreffenden oder unvollständigen Sachverhalt ausgeht oder wenn die aus den Tatsachen abgeleiteten rechtlichen Schlussfolgerungen falsch sind.⁴ Abweichungen von der obergerichtlichen Rechtsprechung oder einer herrschenden Meinung in der Literatur sind deutlich zu machen. Außerdem sind elementare rechtsstaatliche Strafrechtsgrundsätze zu beachten, wie z.B. das Rückwirkungsverbot bei der Änderung von Strafrechtsnormen (Art. 103 II GG) oder die Unschuldsvermutung bis zum gerichtlichen Nachweis der Schuld (Art. 6 Abs. 2 EMRK). Hinzu kommen die verfassungsrechtlichen Grenzen bei der Namensnennung von verurteilten Straftätern nach längerer Strafverbüßung, die das Bundesverfassungsgericht unter dem Aspekt der Resozialisierung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs.1 GG abgeleitet hat (BVerfGE 35, 202-239)⁵. Auch bei sonstigen Verurteilten ist eine Berichterstattung mit Namensnennung nur in seltenen Ausnahmefällen bei öffentlich bekannten Personen oder besonders schweren Straftaten zulässig. Für die nicht verurteilten Beschuldigten und die Verantwortungsträger in den Bistümern sind die aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht

² www.erzbistum-koeln.de/gutachten-jahn-streng.

³ MüKo-BGB/Wagner 8.Aufl. 2020, § 839a Rn. 7 f.

⁴ BGHZ 198, 265, 269; MüKo-BGB/Wagner 8.Aufl. 2020, § 839a Rn. 19; Jahn/Streng (Fn. 2), S. 5.

⁵ Bekräftigt in weiteren Entscheidungen: BVerfGE 40, 276, 283 f.; 45, 187, 239; 64, 261, 282 f.; 98, 169, 200; vgl. Kaiser/Schöch, Strafvollzug, 5. Aufl. 2002, § 5 Rn. 46, S. 183.

(Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG) und der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK i.V. mit Art. 20 Abs. 3 GG) resultierenden äußerungsrechtlichen Beschränkungen bei der sog. Verdachtsberichterstattung zu beachten, die von der Rechtsprechung entwickelt worden sind (s.u.VI.).

IV. Faktenerhebung und Faktendarstellung

Um die Tatsachen bezüglich aller zur Kenntnis des Erzbistums gelangten und in den Akten vorfindbaren Missbrauchsanzeigen zu erfassen und zu dokumentieren, eignet sich am besten eine Vollerhebung. Eine solche stößt allerdings bei 236 Akten an Grenzen der Darstellbarkeit und Lesbarkeit. Häufig wird daher bei kriminologischen Untersuchungen eine systematische Zufallsstichprobe gebildet, die ein verlässliches Abbild der Grundgesamtheit repräsentiert (z.B. jeder 3. Fall). Dies hätte allerdings bei der vorliegenden Fragestellung nach Pflichtverletzungen der Verantwortungsträger den Nachteil, dass evtl. gravierende Pflichtverletzungen unentdeckt blieben. Daher kommt es darauf an, nach transparenten Kriterien eine Auswahl aus allen Fällen zu treffen, bei denen eine vertiefte Untersuchung im Hinblick auf Pflichtverletzungen erfolgen soll.

V. Unterscheidung zwischen strafrechtlichen und kirchenrechtlichen Anforderungen für Verantwortungsträger bei sexuellem Missbrauch in der Kirche

Für den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen durch katholische Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist die Überschneidung von staatlichem Strafrecht und Kirchenrecht typisch. Dabei muss zwischen strafrechtlichen und kirchenrechtlichen Pflichtverletzungen und Konsequenzen unterschieden werden.⁶ Für Bischöfe und andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten, gelten bei den während ihrer Amtszeit begangenen Taten besondere Bestimmungen hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen und der gebotenen kirchenrechtlicher Untersuchungen.⁷ Die kirchenrechtlichen und kirchenstrafrechtlichen Regeln ergeben sich vor allem aus dem Codex Juris Canonici (CIC) und den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz von 2002, 2010, 2013 und 2020 sowie aus mehreren päpstlichen und bischöflichen Rechtsakten. Diese Regeln, die seit 2001 mehrfach geändert wurden, sind in jedem bekannt gewordenen Fall zu beachten. Sie ließen früher dem zur Entscheidung berufenen Diözesanbischof einen größeren Ermessensspielraum als heute bezüglich einer Voruntersuchung, einer Anzeige bei der Glaubenskongregation und einer Anzeige bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden.⁸

⁶ Eser, Strafrecht in Staat und Kirche, FS Mikat 1989, S. 493.

⁷ Deutsche Bischofskonferenz, Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch...vom 18.11.2019, <https://www.dbk.de>

⁸ Jahn/Streng (Fn.2), S. 11-14: „modifiziertes Legalitätsprinzip“; Eicholt, NOJZ 2010, 1859, 1860; Einzelheiten im parallel erstatteten Gutachten von Prof. Dr. Güthoff vom 15.3.2021.

Im staatlichen Strafrecht gibt es in der Regel keine Pflicht für Dienstvorgesetzte, Straftaten ihrer Bediensteten bei den Strafverfolgungsbehörden wegen begangener Straftaten anzuzeigen.⁹ Für die Ordinarien in den Bistümern gibt es aus strafrechtlicher Sicht keine Sonderregelungen. Die fehlende Anzeigepflicht bei den meisten Straftaten, auch bei denen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, ergibt sich aus einem Umkehrschluss zu § 138 StGB, der eine Anzeigepflicht für jedermann nur bei abschließend aufgezählten schwersten Verbrechen normiert. Eine Strafvereitelung gemäß § 258 StGB scheidet aus, da Dienstvorgesetzte im kirchlichen Bereich nicht zu den nach § 258a StGB anzeigepflichtigen Staatsanwälten und Polizeibeamten gehören. Auf eine nach dem Ermessen des Dienstvorgesetzten mögliche Strafanzeige sollte aus strafrechtlicher und viktimologischer Sicht möglichst verzichtet werden, wenn das Opfer eine Strafverfolgung nicht wünscht, z.B. weil es sich den mit einem Strafprozess verbundenen Belastungen nicht aussetzen will.¹⁰ In diesem Punkt sind die kirchenrechtlichen Vorschriften seit den DBK-Leitlinien 2010 strenger und gestatten einen Anzeigenverzicht nur, „wenn dies dem ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Wunsch des Opfers entspricht. Die Strafverfolgungsbehörden sind in jedem Fall einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.“¹¹

Im staatlichen Strafrecht ist von der Anzeigepflicht zu unterscheiden eine bei Wiederholungsgefahr bestehende Garantenpflicht zur Verhinderung weiterer vorhersehbarer Straftaten im beruflichen Kontext durch geeignete Maßnahmen.¹² Dazu kann unter Umständen auch eine Strafanzeige gehören, wenn interne kirchenrechtliche Maßnahmen nicht ausreichen. Die Verletzung dieser Handlungspflicht kann eine Strafbarkeit des Dienstvorgesetzten wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) begründen, wenn bei den künftigen Übergriffen auch die körperliche Integrität der Opfer betroffen ist. Eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zu den weiteren Straftaten scheidet aus, da ein Unterstützungsvorsatz nicht fingiert werden darf.

VI. Beachtung äußerungsrechtlicher Anforderungen

Besondere Anforderungen bei der Darstellung persönlicher Verantwortlichkeiten ergeben sich aus medienrechtlicher und äußerungsrechtlicher Sicht im Rahmen der sog. Verdachtsberichterstattung, um die es im vorliegenden Kontext meist geht, weil viele Verdachtsfälle gerichtlich nicht geklärt sind und somit die Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 Abs. 2 EMRK zu beachten ist. Eine Verdachtsberichterstattung setzt nach ständiger Rechtsprechung voraus, dass es sich um einen

⁹ BGHSt, 43, 82, 84, 86, (außer in den seltenen Fällen einer Ermessensreduzierung auf Null, wenn jede andere Entscheidung ermessensmissbräuchlich wäre, BGHSt 43, 82, 88)

¹⁰ Ebenso *Eicholt*, NOJZ 2010, 1859, 1861; *Jahn/Streng* (Fn. 2) S. 12.

¹¹ § 6 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Erzbistums Köln vom 01.04.2011 sowie später DBK-Leitlinien 2010 Nr. 27 und 2013, Nr. 30.

¹² Vgl. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 50. Aufl. 2020, Rn. 724.

Vorgang von gravierendem Gewicht handelt, dass ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegt, dass die Darstellung ausgeglichen und nicht vorverurteilend erfolgt, dass der Verdächtige die Möglichkeit zur Stellungnahme erhält und dass diese Äußerung in der Darstellung korrekt wiedergegeben wird.¹³

VII. Einhaltung methodischen Anforderungen bei der Begutachtung durch die Rechtsanwaltskanzlei Gercke | Wollschläger (GW)

1. Faktenerhebung und Faktendarstellung

Es wurde eine Vollerhebung von 236 Aktenvorgängen (Sonderakten und Interventionsakten), in denen im Zeitraum von 1975 bis Ende 2018 Meldungen eingegangen sind, durchgeführt. Außerdem wurden 107 Personalakten ausgewertet. Aus diesen Akten ergaben sich nach Ausscheidung von Fehlmeldungen Hinweise auf 202 Beschuldigte und (mindestens) 314 individualisierbare Betroffene (S. 39 f.). Das Erzbistum Köln hat eine Vollständigkeitserklärung abgegeben, jedoch mussten Datenlücken infolge bewusst oder unbewusst unvollständiger Aktenführung oder früherer Aktenvernichtung gemäß kanonischem Recht hingenommen werden.

Anders als bei der exemplarischen Darstellung im WSW-Gutachten haben sich die Gutachter für eine überzeugende Kombination aus empirischer Vollerhebung und einzelfallbezogener Auswertung entschieden. Zunächst wurden alle 236 Aktenvorgänge in Kurzform anonymisiert dargestellt (S. 610-711), um jedem einzelnen Betroffenen und seinen leidvollen Erfahrungen gerecht zu werden. In 24 Fällen, die ein Fehlverhalten erkennen ließen, führten die Gutachter sodann eine umfassende Analyse durch, in der diese Fehlverhaltensweisen konkreten Verantwortlichen zugeordnet wurden. Diese Kombination aus Vollerhebung und Einzelfallbearbeitung garantiert die Transparenz der empirischen Grundlagen.

Die in Anlehnung an die bundesweite MHG-Untersuchung¹⁴ gestaltete statistische Dokumentation wesentlicher Untersuchungsbefunde aus der Grundgesamtheit (S. 40-70) bietet interessante Erkenntnisse zu den Beschuldigten (kirchenrechtlicher Status und Alter), den Betroffenen (Geschlecht und Alter), den Verdachtsfällen (Inhalt des Tatvorwurfs, Kontext der Tatbegehung u.a.)

¹³ Brennecke, Erzbistum Köln – Presserechtliches Gutachten vom 19.11.2020, S. 13 (bisher unveröffentlicht).

¹⁴ Dreßing/Dölling/Hermann *et al.*, Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2018, S. 249-312; <https://www.dbk.de>. Dölling/Hermann/Bannenber *et al.* FPPK 2019, 158-165.

und zu den Reaktionen des Erzbistums Köln auf das Bekanntwerden von Verdachtsfällen. Vergleicht man die jeweilige prozentuale Verteilung, so wird die weitgehende Übereinstimmung mit den bundesweiten Daten deutlich.¹⁵ Der etwas geringere Anteil von beschuldigten Klerikern (3,1 %) an allen im Erzbistum Köln beschäftigten Klerikern im Vergleich zu den in der MHG-Studie ermittelten Quote von 4,0 % wird von den Gutachtern plausibel mit den teilweise abweichenden Zeiträumen und Grundgesamtheiten erklärt (S. 42 f.) In einem wesentlichen Punkt sind die Angaben dieser Untersuchung sogar präziser als in der MHG-Studie, wo es insoweit viele ungeklärte Fälle gab: der zeitliche Abstand zwischen Missbrauch und Bekanntwerden beträgt bei 43 % der Verdachtsfälle mehr als 20 Jahre und nur in 36 % der Fälle weniger als 4 Jahre (S. 57). Diese lange Latenz ist typisch für Missbrauchstaten und bedeutet, dass eine professionelle Unterstützung, welche die psychosozialen Folgen des Missbrauchs möglicherweise begrenzen könnte, nicht zeitnah zum Einsatz kommt.¹⁶

Die vollständige Darstellung aller Verdachtsfälle hat es ermöglicht, dass die GW-Gutachter in den 24 identifizierten Aktenvorgänge zum Teil mehrere Pflichtverletzungen feststellen konnten, d. h. sowohl Pflichtverletzungen verschiedener Personen als auch mehrere Pflichtverletzungen einer Person. Insgesamt konnten die Gutachter 75 Pflichtverletzungen identifizieren, die auf 8 Verantwortungsträger entfielen. Namentlich genannt wurden zwei ehemalige Erzbischöfe, drei ehemalige Generalvikare und ein Offizial. Ein Leiter der Hauptabteilung Personal-Seelsorge und eine Justitiarin wurden aus äußerungsrechtlichen Gründen nicht namentlich genannt (S. 713-720).

Die Gesamterfassung hat es auch ermöglicht, einen in den Medien intensiv diskutierten „Fall O“ darzustellen, in dem es um die Verantwortlichkeit des jetzigen Erzbischofs von Köln ging (Aktenvorgang 5, S. 365-379). Der Betroffene hatte sich 2010 per E-Mail zunächst anonym im Erzbistum Köln bei der Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch gemeldet und angegeben, etwa im Jahr 1977 im Alter von fünf Jahren durch einen Priester sexuell missbraucht worden zu sein. Nach seiner namentlichen Meldung und Eingang seines Antrags auf „Leistungen in Anerkennung des Leids des Betroffenen“ teilte die Zentrale Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz dem Erzbistum Köln im Mai 2011 mit, dass es sich um einen besonders schwerwiegenden Härtefall handele, für den eine Zahlung in Höhe von 15.000 € empfohlen werde. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Erzbistum Köln überwies daraufhin diesen Betrag an den Betroffenen, obwohl weder der Beschuldigte noch der Betroffene angehört werden konnten. Zu dieser Zeit lebte der 2017 verstorbene Beschuldigte bereits im Altersheim und konnte

¹⁵ Dreßing/Dölling/Hermann et al. (Fn.14), S. 251-290.

¹⁶ Dreßing/Dölling/Hermann et al. (Fn.1414), S. 268.

wegen körperlicher Beschwerden, demenzieller Entwicklungen und eines Schlaganfalls nicht zu einer Vernehmung im Erzbistum erscheinen. Da andere Möglichkeiten einer Aufklärung nicht ausgeschöpft wurden und eine Meldung an die Glaubenskongregation in Rom unterblieb, stellen die Gutachter eine Verletzung der Aufklärungspflichten und der Meldepflicht durch den Vorgänger des jetzigen Erzbischofs in den Jahren 2011 bis 2013 fest.

Im April 2015 ließ sich Erzbischof Dr. Woelki die Akte des Beschuldigten, mit dem er seit dem Ende seines Studiums im Jahr 1983 befreundet war, vorlegen und entschied, dass „ein weiteres Vorgehen nicht notwendig“ sei. Bei seiner Anhörung im Rahmen des vorliegenden Gutachtens teilte Dr. Wölki mit, der Grund hierfür sei gewesen, dass der Beschuldigte zum damaligen Zeitpunkt aufgrund eines zweiten Schlaganfalls als Schwerstpflegefall im Altenheim gelegen habe. Er sei bettlägerig gewesen, habe kein Wort mehr sprechen können und nur noch mit offenem Mund an die Decke gestarrt. Ein Gespräch sei mit ihm nicht mehr möglich gewesen; er habe ihn in der Regel bei den Besuchen nicht einmal mehr erkannt.

Nach Auffassung der Gutachter, die m.E. gut begründet ist, kann Dr. Woelki keine Pflichtverletzung im Rahmen der Fallbehandlung im Jahr 2015 vorgeworfen werden. Der Beschuldigte war aufgrund eines zweiten Schlaganfalles nicht mehr ansprechbar und nicht mehr vernehmungsfähig. „Es stand somit im Jahr 2015 nicht zu erwarten, dass gegen den Beschuldigten aufgrund seines Gesundheitszustandes ein Strafverfahren noch hätte durchgeführt und gegebenenfalls eine Strafe gegen ihn hätte verhängt werden können“ (S. 378).

„Die voraussichtliche Unmöglichkeit eines Strafverfahrens ließ auch die Pflicht zur Meldung nach Rom entfallen. Zwar hat die Glaubenskongregation im Vademecum vom 16.07.2020 deutlich gemacht, dass auch bei unterlassener Voruntersuchung eine Meldung mit Hinweis auf den Entfall der Voruntersuchung empfohlen ist (Vad. Nr. 19). Allerdings war diese Ansicht im Jahr 2015 unbekannt und entsprach auch nicht der gängigen Praxis. Daher ist es nicht als Pflichtverletzung zu qualifizieren, wenn dieser Vorgabe vor dem 16.7.2020 nicht entsprochen wurde. Das ergibt sich zum einen daraus, dass das Vademecum lediglich empfehlenden Charakter hat, und zum anderen daraus, dass das Verbot der Rückwirkung zu beachten ist“ (S.378).

Gleichwohl bat Dr. Woelki im Dezember 2020 den Papst um Prüfung der Vorwürfe. Am 8. Februar 2021 wurde bekannt, dass die Glaubenskongregation nach einer Untersuchung zu der

Auffassung gekommen sei, Dr. Woelki habe korrekt gehandelt, da eine strenge Meldepflicht in solchen Fällen erst seit 2020 vorgeschrieben sei.¹⁷

2. Methodische Anforderungen bei der Begutachtung persönlicher Verantwortlichkeit

Die aus den sorgfältig festgestellten Tatsachen abgeleiteten Schlussfolgerungen für die individuellen Verantwortlichkeiten sind nicht zu beanstanden. Es wurde darauf geachtet, dass die durch spätere Gesetzesänderungen teilweise verlängerten Verjährungsfristen nicht rückwirkend auf frühere Taten anzuwenden sind, die bei der Gesetzesänderung bereits verjährt waren (S. 98 f.).

Beachtet wurde auch die Unschuldsvermutung zugunsten der beschuldigten Kleriker und pastoralen Mitarbeiter, weshalb ihre Namen nicht genannt wurden. Auch bei den verurteilten Tätern ist die Namensnennung unterblieben, da dies der verfassungsrechtlich geschützte Resozialisierungsanspruch der Täter gebietet (s.o. III.).

3. Trennung von Tatsachensammlung und Bewertung

In den 24 untersuchten Verdachtsfällen für mögliche Pflichtverletzungen von Verantwortungsträgern wurden zuerst sorgfältig die verfügbaren, nicht selten lückenhaften Informationen aus den Akten festgestellt. Sodann wurden die Stellungnahmen der noch lebenden Verantwortungsträger in mündlicher und/oder schriftlicher Form eingeholt. Im Anschluss daran erfolgte die Beweiswürdigung und die rechtliche Prüfung im Hinblick auf mögliche Pflichtverletzungen.

Da keinem der Verantwortungsträger eine strafrechtlich relevante Handlung oder Unterlassung nachzuweisen war, konzentriert sich die Frage der Pflichtverletzung auf die Nichtbeachtung kirchenrechtlicher Normen. Die dabei zugrunde gelegte Systematisierung in die fünf Pflichtenkreise „Aufklärungspflichten, Anzeige-/Informationspflichten, Pflicht zur Sanktionierung, Verhinderungspflichten, Pflicht zur Opferfürsorge“ (S. 274-311) ist ein Glanzstück des vorliegenden Gutachtens. Sie bewirkt im Ergebnis, dass sehr strenge Maßstäbe für eine pflichtgemäße Reaktion von Verantwortungsträgern beim Verdacht von sexuellem Missbrauch durch Kleriker und sonstige pastorale Mitarbeiter angelegt wurden.

Problematisch erscheint auf den ersten Blick die mehrfach angenommene Pflichtverletzung der Justitiarin, weil sie Verdachtsfälle, in denen bereits Verjährung eingetreten war, nicht bei der Staatsanwaltschaft angezeigt hat (Aktenvorgangsnummern 7, 8, 9, 15, 16, 17). Gemäß Nr. 26 der Leitlinien der DBK 2010 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Erzbistums

¹⁷ <https://www.domradio.de/themen/erzbistum-koeln/2021-02-08/kirchenrechtlich-korrekt-gehandelt-vatikan-entlastet-kardinal-woelki-offenbar-im-fall-o>

Köln vom 01.04.2011 leitet der Justitiar/die Justitiarin jeden Fall an die staatliche Strafverfolgungsbehörde weiter, sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen. Da über verjährte Fälle nichts gesagt ist, neigt man angesichts der Unklarheit des kirchenrechtlichen Normengefüges (DBK-Leitlinie 2002 Nr. IV.7 schließt noch verjährte Taten aus) zu einer teleologischen Auslegung dahingehend, dass die Meldung an die Staatsanwaltschaft bei verjährten Taten nicht geboten ist. Die Gutachter weisen aber mit Recht darauf hin, dass auch eine Verfahrenseinstellung wegen Verjährung durch die Staatsanwaltschaft rechtliche und praktische Bedeutung haben kann, da sie in das zentrale staatsanwaltliche Verfahrensregister einzutragen ist (§ 492 Abs.2 StPO) und dort für Zwecke der Strafverfolgung herangezogen werden kann (§ 492 Abs. 3 Satz 2 StPO), z.B. bei Ermittlungen gegen überörtlich handelnde Täter oder Mehrfachtäter (S. 279-281).

4. Strafrechtliche und kirchenrechtliche Anforderungen

Die strafrechtliche und die kirchenrechtliche Beurteilung von möglichen Pflichtverstößen der Verantwortungsträger werden deutlich unterscheiden. Bei der Behandlung kirchenrechtlicher Fragen wurden die Gutachter von dem Kirchenrechtler und Juristen Prof. Dr. Dr. Pree (Katholisch-Theologische Fakultät der LMU München) und dem Anwalt für Kirchenrecht Dr. Stefan Korta (Buchloe) unterstützt. Mit diesen Teilen des Gutachtens befasst sich die Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Güthoff (Katholisch-Theologische Fakultät der LMU München).

Bemerkenswert ist die von den Gutachtern bei den Anhörungen festgestellte teilweise Unkenntnis von Verantwortungsträgern über ihre Pflichten nach kirchenrechtlichen Normen (224 f.). Zutreffend stellen sie fest, dass mangelnde Rechtskenntnis und die unklare Rechtslage bei manchen kirchenrechtlichen Normen eine objektive Pflichtverletzung durch Verantwortungsträger nicht ausschließen und dass nur eine nach strengen Regeln festgestellte unvermeidbare bzw. unverschuldete Unkenntnis die individuelle Verantwortlichkeit für eine Pflichtverletzung ausschließt (S. 225-230).

Das davon getrennte strafrechtliche Gutachten über die engen Grenzen einer Strafbarkeit von Verantwortungsträgern bei sexuellem Missbrauch durch Kleriker und kirchliche Bedienstete (S. 143-175) kommt zu durchweg richtigen Ergebnissen (s.o. V.). Nach diesen Maßstäben konnten die Gutachter richtigerweise keine Pflichtverstöße feststellen, aus denen sich eine Strafbarkeit nach den Normen des weltlichen Rechts ergab.

5. Beachtung äußerungsrechtlicher Anforderungen

Äußerungsrechtliche Verstöße, die u.a. zur Beanstandung des WSW-Gutachtens geführt hatten, weil Verantwortungszuweisungen gegenüber einzelnen Personen nicht hinreichend aufgrund von Fakten belegbar waren, konnten nicht festgestellt werden. Die Gutachter haben mit großer Sorgfalt und mit erheblichem Aufwand die nach dem Äußerungsrecht gebotenen Anhörungen der noch lebenden Verantwortungsträger durchgeführt und diese in Form von verschrifteten mündlichen Interviews und teilweise ergänzenden schriftlichen Stellungnahmen bei der Würdigung der Pflichtverletzungen sachgerecht berücksichtigt. Zwar kann ein Restrisiko bezüglich Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen gegen das Erzbistum in diesem weitgehend durch die Rechtsprechung zum Presserecht geprägten Feld nie ganz ausgeschlossen werden, die Autoren haben jedoch mit größtmöglicher Sorgfalt alle bekannten Anforderungen beachtet. Aus äußerungsrechtlichen Gründen wurde auf die Namensnennung des Hauptabteilungsleiters Seelsorge-Personal, der Justitiarin und der nur beratend beteiligten Weihbischöfe verzichtet, während die Erzbischöfe, Generalvikare und ein Offizial namentlich genannt werden.

6. Neutralität und Objektivität

Die gutachtlichen Ausführungen zeichnen sich durch sprachliche Prägnanz und sachlichen Argumentationsstil aus. Es entsteht an keiner Stelle der Eindruck fehlender Neutralität oder Objektivität.

VIII. Gesamtergebnis

Das Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Gercke | Wollschläger mit einem Umfang von 915 Seiten enthält eine überzeugende Dokumentation statistischer Daten und aller Einzelfälle des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker und sonstige pastorale Mitarbeiter des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018. Die Kombination aus einer Vollerhebung von 236 Aktenvorgängen und einzelfallbezogener Auswertungen von 24 Fällen, in denen ein Fehlverhalten erkennbar war, ermöglicht es, 75 Pflichtverletzungen konkreten Verantwortungsträgern zuzuordnen. Die empirische Dokumentation aller bekanntgewordenen Missbrauchsfälle und die rechtliche Prüfung von Pflichtverletzungen entsprechen allen wissenschaftlichen Anforderungen. Die mit der Namensnennung von Verantwortlichen verbundenen rechtlichen Probleme werden mit großer Sorgfalt und mit dem in diesem Bereich erreichbaren Maß an Rechtssicherheit gelöst. Das Gutachten sollte auf jeden Fall veröffentlicht werden.